

Stellungnahme des Wissenschaftsrates zur Aufnahme von kirchlichen Fachhochschulen (Fachhochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft) in Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz in das Hochschulverzeichnis des Hochschulbauförderungsgesetzes

I.

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin und Rheinland-Pfalz haben beantragt, folgende Hochschulen in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Hochschulverzeichnis) aufzunehmen:

- Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie der Evangelischen Landeskirche in Baden, Freiburg,
- Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik beim Deutschen Caritasverband Freiburg GmbH, Freiburg,
- Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin,
- Fachhochschule der Pfälzischen Landeskirche, Ludwigshafen,
- Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie, Mainz.

Der Ausschuß für Hochschulgründungen des Wissenschaftsrates hat die Anträge geprüft und eine Stellungnahme vorbereitet. Die Stellungnahme ist in der Wissenschaftlichen Kommission und in der Verwaltungskommission beraten und von der Vollversammlung des Wissenschaftsrates am 5. Juli 1974 verabschiedet worden.

II.

Hinsichtlich der einzelnen Hochschulen ist folgendes hervorzuheben:

1. Hochschulen in Baden-Württemberg

a) Die Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg, eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden, wurde am 13. Juli 1972 vom Kultusministerium Baden-Württemberg genehmigt. Sie gliedert sich in die Fachbereiche

- Sozialarbeit,
- Sozialpädagogik,
- Religionspädagogik und Gemeindediakonie.

Die Zahl der Studierenden betrug 1971 228; sie stieg 1973 auf 285 Studenten. Ausbauziel ist die Bereitstellung von 560 Studienplätzen. Der Lehrkörper umfaßte 1973 24 Personen.

Die Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik beim Deutschen Caritasverband Freiburg, Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wurde vom Kultusministerium Baden-Württemberg am 12. September 1972 genehmigt und gliedert sich in die Fachbereiche

- Sozialarbeit 1 und 2,
- Sozialpädagogik,

- Heilpädagogik,
- Religionspädagogik.

Die Zahl der Studierenden betrug im Jahre 1971 463 und im Jahre 1973 560. Damit ist nach den gegenwärtigen Planungen das Ausbauziel im wesentlichen erreicht. Der Lehrkörper umfaßte 1973 30 Lehrkräfte.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession ist bei keiner der beiden Fachhochschulen Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

b) Beide Fachhochschulen sind beratende Mitglieder in der Regionalkommission der Gesamthochschulregion Freiburg. Sie pflegen eine enge Zusammenarbeit miteinander; Vorbereitungskurse sowie Fort- und Weiterbildung erfolgen gemeinsam. Die beiden Fachhochschulen sind mit der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch wechselseitige Lehraufträge verbunden. Außerdem arbeiten sie bei der Ausbildung der Religionspädagogen mit der Pädagogischen Hochschule und der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg zusammen.

Vergleichbare Ausbildungsgänge bestehen in Baden-Württemberg außerdem an den staatlichen Fachhochschulen für Sozialwesen in Mannheim und Stuttgart jeweils mit den Fachrichtungen Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

c) Gesetzliche Voraussetzung für die Genehmigung nicht-staatlicher Fachhochschulen ist nach § 24 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 21. Dezember 1971 u.a., daß diese mit entsprechenden staatlichen Einrichtungen hinsichtlich der Qualifikation des Lehrkörpers und der Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme von Studienbewerbern gleichwertig sind. Die Prüfungen werden aufgrund staatlich genehmigter Prüfungs-

ordnungen abgenommen. Dabei unterliegen die nichtstaatlichen Fachhochschulen hinsichtlich der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen einer fortlaufenden staatlichen Aufsicht.

Nach § 27 des baden-württembergischen Fachhochschulgesetzes gewährt das Land den Trägern nichtstaatlicher Fachhochschulen auf Antrag Zuschüsse in Höhe von 50 % der laufenden Personal- und Sachaufwendungen sowie nach Maßgabe des Haushaltsplanes in Höhe von mindestens 30 % der Bauaufwendungen für den als notwendig anerkannten Raumbedarf. Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn die nichtstaatlichen Fachhochschulen auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten und das staatliche Fachhochschulwesen entlasten.

2. Hochschule in Berlin

a) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, eine Einrichtung der Evangelischen Kirche Berlins, ist zum 1. Oktober 1971 mit Zustimmung des Senators für Wissenschaft und Kunst Berlin errichtet worden. Gleichzeitig wurde ihr nach § 39 Abs. 4 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Berlin die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Die Fachhochschule bietet einen Studiengang Sozialarbeit und Sozialpädagogik an, bei dem nach Abschluß des dreisemestrigen Grundstudiums wahlweise Schwerpunktstudiengänge für

- Familien-, Jugend- und Altenarbeit in öffentlichen, freien und betrieblichen Einrichtungen/Soziale Administration und soziale Planung,

- Vorschulerziehung, Jugend- und Erwachsenenbildung,
- Rehabilitation, Resozialisierung

bestehen. Sie folgt dabei der "Gemeinsamen vorläufigen Ordnung der Ausbildung, der Prüfungen und der staatlichen Anerkennung von Sozialarbeitern" des Senats von Berlin vom 18. April 1968 (Dienstbl. des Senats von Berlin 1969, S. 13).

1973 betrug die Zahl der Studierenden 263 bei bisher etwa 90 Studienanfängern jährlich. Ausbauziel ist die Bereitstellung von rund 600 Studienplätzen. Der Lehrkörper umfaßte 1973 14 Professoren, 4 Fachdozenten und 31 Lehrbeauftragte.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium an der Fachhochschule ist nach Art. 27 Nr. 2 ihrer Verfassung, daß der Bewerber "die evangelische Zielsetzung der Fachhochschule bejaht, das Glaubensbekenntnis anderer respektiert und bereit ist, sich mit den Aussagen des Evangeliums zu Lebenssituationen auseinanderzusetzen". An eine konfessionelle Zugehörigkeit ist die Zulassung nicht gebunden.

b) Die Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik wirkt in der gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 des Berliner Fachhochschulgesetzes zu bildenden Verbindungskommission mit, an der die Freie Universität und die Pädagogische Hochschule und die staatliche Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin beteiligt sind (§ 1 Abs. 1 der VO über Verbindungs- und Fachkommissionen vom 7. November 1973). Außerdem sehen § 41 Abs. 1 des Berliner Fachhochschulgesetzes und § 3 der Verordnung über Verbindungs- und Fachkommissionen die Bildung von

Fachkommissionen "zwischen den einander entsprechenden Fachbereichen der beteiligten Hochschulen" vor.

In Berlin besteht daneben die staatliche Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik mit 441 Studenten und einem Lehrkörper von 36 Professoren und 6 Fachdozenten.

c) Voraussetzung für die staatliche Zustimmung zur Errichtung einer nichtstaatlichen Fachhochschule ist nach § 39 Abs. 2 des Berliner Fachhochschulgesetzes u.a., daß die Aufgaben dieser Fachhochschule der allgemeinen Aufgabenstellung einer Fachhochschule entsprechen, ihre Struktur und der Umfang des Lehrangebots die Wahrnehmung dieser Aufgaben gewährleisten, die Ausbildung und die rechtliche sowie die wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte derjenigen der Lehrkräfte der Fachhochschulen des Landes Berlin entsprechen und für die Studienbewerber die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für Fachhochschulen gelten. Ferner ist in dem Berliner Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. März 1973 (GVBl. S. 518) festgelegt, daß die Bestimmungen des Staatsvertrages auch für die staatlich anerkannten Hochschulen Gültigkeit haben. Damit kann im Bedarfsfall auch die Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik in ein zentrales Vergabeverfahren einbezogen und die Ermittlung und Festsetzung der Höchstzahlen nach Maßgabe des Staatsvertrages und der entsprechenden Rechtsverordnungen durchgeführt werden.

Das Land Berlin leistet gegenwärtig nach Maßgabe des Haushaltsplans einen Zuschuß zu den Personalausgaben

der Evangelischen Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik bis zur Höhe der vergleichbaren Personalkosten einer staatlichen Fachhochschule. Es übernimmt die Bau- und Ersteinrichtungskosten in voller Höhe.

3. Hochschulen in Rheinland Pfalz

a) Die Fachhochschule der Pfälzischen Landeskirche in Ludwigshafen wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 vom Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt und gliedert sich in die Fachbereiche

- Sozialarbeit,
- Sozialpädagogik,
- Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit.

Die Zahl der Studierenden betrug im Wintersemester 1971/72 176. Sie stieg im Wintersemester 1973/74 auf 294. Ausbauziel sind 500 Studienplätze. Die Hochschule verfügt gegenwärtig über 11 hauptberufliche Fachhochschullehrer und 16 Lehrbeauftragte.

Die Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie, Mainz, wurde am 29. September 1972 vom Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz genehmigt. An ihr bestehen die Fachrichtungen

- Sozialarbeit,
- Sozialpädagogik,
- Religionspädagogik (Praktische Theologie).

Die Zahl der Studierenden betrug im Wintersemester 1972/73 100 und im Wintersemester 1973/74 270. Ausbauziel sind auch hier 500 Studienplätze. Gegenwärtig sind 8 hauptamt-

liche und 21 nebenberufliche Lehrkräfte beschäftigt.

Die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession ist bei keiner der genannten Fachhochschulen Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

b) Die Fachhochschule der Pfälzischen Landeskirche in Ludwigshafen wie die Katholische Fachhochschule Mainz arbeiten in der Landeshochschulkonferenz Rheinland-Pfalz mit. Diese Mitarbeit erstreckt sich insbesondere auf die gegenseitige Abstimmung der Studiengänge, die Bildung fachlicher Schwerpunkte, den Austausch von Hochschullehrern, die gemeinschaftliche Nutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen, die Koordination der Angelegenheiten der Studentenschaften sowie die Probleme des Übergangs zwischen den verschiedenen Institutionen.

Ähnliche Studiengänge wie an den kirchlichen Fachhochschulen werden in Rheinland-Pfalz an der Abteilung Koblenz der Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz angeboten.

c) Nach § 34 des Landesgesetzes über die Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz müssen die Lehrkräfte an den Fachhochschulen in freier Trägerschaft den Anforderungen entsprechen, die für die Lehrkräfte der staatlichen Fachhochschule gelten. Für das Studium an den Fachhochschulen in nichtstaatlicher Trägerschaft erläßt das Kultusministerium Rahmenstudienordnungen, Rahmenstudienpläne und Prüfungsordnungen, die den Anforderungen der staatlichen Fachhochschule entsprechen müssen (§ 35).

Nach § 36 dieses Gesetzes gewährt das Land Fachhochschulen in freier Trägerschaft Zuschüsse zu den Personalkosten sowie - nach Maßgabe des Haushaltsplanes - zu den Sachkosten einschließlich der Investitionsmaßnahmen. Voraussetzung der Förderung ist die Arbeit auf gemeinnütziger Grundlage und die Entlastung des staatlichen Fachhochschulwesens.

Das Landesrecht gibt ferner die Möglichkeit, auch die Studiengänge an nichtstaatlichen Hochschulen in das zentrale Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

III.

1. Die kirchlichen Fachhochschulen bilden Fachkräfte für Bereiche aus, in denen ein erheblicher Bedarf an qualifizierten Arbeitskräften besteht. Es handelt sich hierbei um Tätigkeitsbereiche wie Familienfürsorge, Gesundheitsfürsorge, Altenhilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Heimerziehung, Jugendpflege, Jugendhilfe in sozialpädagogischen Einrichtungen, Erziehungsberatung, Vormundschaftswesen. Gleichzeitig besteht bei den entsprechenden Studiengängen für Sozialwesen, Sozialpädagogik und Heilpädagogik noch immer ein beträchtlicher Mangel an Studienplätzen. Nach Auffassung des Wissenschaftsrates sollte dieser Bereich daher gerade bei den dreijährigen Studiengängen mit Vorrang ausgebaut werden (vgl. auch Empfehlungen des Wissenschaftsrates zum 3. Rahmenplan, Empfehlungen und Stellungnahmen 1973, S. 65).

Die kirchlichen Fachhochschulen erweitern das Spektrum der Ausbildungsmöglichkeiten auf diesem Gebiet nicht nur

quantitativ, sondern auch inhaltlich mit ihrem Anspruch, "soziale Probleme theologisch zu durchdenken und daraus gewonnene Erkenntnisse in die Praxis umzusetzen" (Verfassung der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie in Freiburg). Dieser letztere Ansatz dürfte dabei - unabhängig von seinen möglichen Konsequenzen für die inhaltliche Gestaltung des Ausbildungsangebots in den einzelnen Fächern - vor allem auch die Motivation der Studienbewerber und das berufliche Ethos der Absolventen der kirchlichen Fachhochschule prägen.

Das Bemühen der Kirchen, Ausbildungsmöglichkeiten in dem hier angesprochenen Bereich zu schaffen, entspricht einer sozialen Tätigkeit, die die Kirchen in Erfüllung eines nach ihrem Verständnis gegebenen gesellschaftsbezogenen Auftrages übernommen haben. Demgemäß wird ein erheblicher Teil der Studierenden an den kirchlichen Fachhochschulen nach Abschluß der Ausbildung in kirchlichen Einrichtungen der sozialen Arbeit tätig werden. Gleichwohl erfüllen die kirchlichen Fachhochschulen nicht nur Ausbildungsaufgaben für die internen Zwecke der Kirchen. Denn abgesehen davon, daß die Ausbildung in den Studiengängen des Sozialwesens und der Sozial- wie der Heilpädagogik keineswegs ausschließlich auf Tätigkeiten in kirchlichen Einrichtungen zugeschnitten ist, sind die sozialen Aufgaben, für die hier eine Ausbildung angeboten wird, zum überwiegenden Teil öffentliche Aufgaben, die - sofern sie nicht von kirchlichen Einrichtungen wahrgenommen werden - von entsprechenden staatlichen Einrichtungen wahrgenommen werden. Die kirchliche Aktivität auf diesem Gebiet entlastet den Staat mithin nicht nur hinsichtlich der Wahrnehmung von Ausbildungsfunktionen, sondern auch hinsichtlich der Durchführung der jeweiligen Sachaufgaben.

Ob diese Bewertung auch bei isolierter Betrachtung der Studiengänge für Religionspädagogik und Gemeindediakonie gelten könnte, mag hier dahinstehen. Denn die Einbeziehung dieser Fachrichtungen in das Ausbildungsangebot von drei der hier betroffenen Fachhochschulen ist zur Abrundung des Fächerangebotes sinnvoll und vermutlich - zumindest bezüglich der Investitionen - nur mit einem vergleichsweise geringen zusätzlichen Aufwand verbunden.

2. Die Einbeziehung von Fachhochschulen in kirchlicher Trägerschaft mit Studiengängen, wie sie in den hier betroffenen Fällen angeboten werden, in die Gemeinschaftsfinanzierung erscheint dem Wissenschaftsrat aus diesen Erwägungen grundsätzlich gerechtfertigt und geboten. Bei den vorliegenden Fällen hat der Wissenschaftsrat dabei folgende Voraussetzungen besonders geprüft:

a) Bei der Aufnahme nichtstaatlicher Hochschulen in die Gemeinschaftsfinanzierung muß gewährleistet sein, daß die Ausbildung an ihnen der Ausbildung an den entsprechenden staatlichen Einrichtungen sowohl hinsichtlich der Qualifikationsvoraussetzungen des Lehrkörpers wie auch hinsichtlich der Studienanforderungen gleichwertig ist.

Dies ist hier durch die landesgesetzlich geregelten Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung der Hochschulen sowie durch das Recht der staatlichen Genehmigung der Prüfungsordnungen bzw. des Erlasses entsprechender Prüfungsordnungen sichergestellt.

b) Die in die Gemeinschaftsfinanzierung aufzunehmenden nichtstaatlichen Hochschulen müssen bei der Ermittlung ihres Finanzbedarfs den gleichen Grundsätzen unterlie-

gen wie die staatlichen Hochschulen. Insbesondere gilt bei der Bemessung der Ausbildungskapazität auch für sie die Verpflichtung einer an dem Zweck der Hochschule zu messenden optimalen Nutzung ihrer Einrichtungen.

Dies ist hier nach Auskunft der antragstellenden Länder gewährleistet und wird überdies bei der Entscheidung über die Aufnahme konkreter Bauvorhaben in die Rahmenpläne jeweils gesondert zu prüfen und durch entsprechende Regelungen im Zusammenhang mit der Vergabe der Mittel sicherzustellen sein.

Ob diese Feststellung in gleicher Weise auch bei einer nur geringen staatlichen Beteiligung an der Finanzierung nichtstaatlicher Hochschulen zu gelten hätte, mag offen bleiben.

c) Der Zugang zu den in die Gemeinschaftsfinanzierung einzubeziehenden nichtstaatlichen Hochschulen muß den Bewerbern in gleicher Weise offenstehen wie der Zugang zu vergleichbaren staatlichen Hochschulen. Dies bedeutet, daß

- die normalen Zugangsvoraussetzungen zu einem Studium an nichtstaatlichen Hochschulen den für staatliche Hochschulen geltenden Bedingungen gleichwertig sein müssen,
- zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen jedoch nicht ausgeschlossen sein sollten, sofern sie nach Ziel und Inhalt des jeweiligen Studiengangs als sachgerecht anerkannt werden können,
- bei einer zu hohen Zahl von Bewerbern die Auswahl einer differenzierenden Regelung zugänglich bleiben

kann, sofern diese nach Ziel und Inhalt des jeweiligen Studiengangs als sachgerecht anzuerkennen ist.

Diese Bedingungen sind in den vorliegenden Fällen erfüllt, zumal die Rechtsvorschriften zum Teil sogar die Möglichkeit einer Einbeziehung der kirchlichen Fachhochschulen in das zentrale Vergabeverfahren nach dem Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vorsehen.

d) Wie bei der Aufnahme staatlicher Hochschulen in das Hochschulverzeichnis muß schließlich die Einbeziehung der Hochschulen unter Gesichtspunkten der regionalen Studienplatznachfrage und der jeweiligen Hochschulstruktur (Größe der Hochschule, Fächerangebot, Wirtschaftlichkeit etc.) geprüft werden.

Auch insoweit bestehen keine Bedenken gegen die Aufnahme der unter I. genannten kirchlichen Fachhochschulen in das Hochschulverzeichnis. In Baden-Württemberg bestehen entsprechende Ausbildungsmöglichkeiten nur an den staatlichen Fachhochschulen für Sozialwesen in Mannheim und Stuttgart und in Rheinland-Pfalz an der Abteilung Koblenz der Fachhochschule des Landes. Auch in Berlin ist nicht erkennbar, daß das Nebeneinander von staatlicher und kirchlicher Fachhochschule ein über den Bedarf hinausgehendes Ausbildungsangebot schafft. Insgesamt zeigt die Entwicklung der Studentenzahlen an allen Institutionen, daß eine entsprechende Nachfrage nach Ausbildungsmöglichkeiten besteht und daß ein Ausbau auf jeweils rund 500 bis 600 Studienplätze sinnvoll ist. Diese Größe sollte dabei auch aus Gründen einer ökonomisch leistungsfähigen Struktur angestrebt werden.

3. Unter diesen Umständen kann eine Empfehlung des Wissenschaftsrates schon aufgrund der Besonderheiten des hier betroffenen Sachbereichs abgegeben werden, ohne daß es einer abschließenden Stellungnahme zur Problematik der Einbeziehung nichtstaatlicher Hochschulen in die staatliche Förderung bedürfte. Da im vorliegenden Falle die Studiengänge an den kirchlichen Fachhochschulen neben entsprechenden Studiengängen an staatlichen Hochschulen bestehen, müssen auch nicht die Konsequenzen erörtert werden, die sich ergäben, wenn der Staat die Ausbildung in bestimmten Bereichen ganz überwiegend oder vollständig nichtstaatlichen, insbesondere auch weltanschaulich gebundenen Trägern überließe und sich auf eine Beteiligung an der Finanzierung beschränkte.

4. Der Wissenschaftsrat geht schließlich bei seiner Stellungnahme davon aus, daß sich die Bundesbeteiligung nach dem Hochschulbauförderungsgesetz nur auf den staatlichen Anteil an den Finanzierungskosten bezieht, wie er sich aus den im jeweiligen Lande getroffenen Regelungen ergibt. Er weist ferner darauf hin, daß über die grundsätzliche Entscheidung bezüglich der Aufnahme der kirchlichen Fachhochschulen in das Hochschulverzeichnis hinaus auch die Ausbaumaßnahmen im einzelnen mit dem Ausbau der staatlichen Hochschulen zu koordinieren und entsprechend den Zielsetzungen der Rahmenplanung aufeinander abzustimmen sind. Die Einhaltung dieser Zielsetzungen ist durch die Bedingungen der Mittelvergabe im Rahmen der jeweiligen Landesgesetze und der allgemeinen Vergaberichtlinien, durch Auflagen bei der Vergabe der Investitionsbeihilfen oder in sonstiger für den jeweiligen Träger verbindlicher Weise sicherzustellen.

V.

Der Wissenschaftsrat empfiehlt,

- die Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie der Evangelischen Landeskirche in Baden in Freiburg,
- die Fachhochschule für Sozialwesen und Religionspädagogik beim Deutschen Caritasverband GmbH in Freiburg,
- die Evangelische Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin,
- die Fachhochschule der Pfälzischen Landeskirche in Ludwigshafen und
- die Katholische Fachhochschule für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Praktische Theologie in Mainz

in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (Hochschulverzeichnis) aufzunehmen. Er geht hierbei davon aus, daß eine Bundesbeteiligung nur an dem nach dem Hochschulbauförderungsgesetz mitzufinanzierenden Anteil des Landes an den Gesamtkosten vorgesehen wird.

Die Förderung von Ausbaumaßnahmen an diesen Fachhochschulen setzt eine Abstimmung mit dem Ausbau der staatlichen Hochschulen im Hinblick auf die Zielsetzungen des Hochschulbauförderungsgesetzes und den auf seiner Grundlage entwickelten Rahmenplänen voraus.